

# Vereinssatzung des SuS Berumerfehn e.V.

Fassung vom 08.03.96 (Änderungen vom 14. 3. 1998 und 16. 3. 2002)

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Spiel und Sport Berumerfehn* und ist beim Amtsgericht Norden unter der Nummer VR 243 eingetragen. Sitz hat der Verein in Berumerfehn. Gründungstag ist der 28.10.1965

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4  
Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit der vereins- bzw. verbandsinterne Rechtsweg nicht erschöpft ist.

§ 5  
Gliederung des Vereines

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Hierbei können noch Unterabteilungen gebildet werden.
2. Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

Mitgliedschaft

§ 6  
Erwerb der Mitgliedschaft  
(ordentliche Mitglieder)

- Die Mitgliedschaft kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzl. Vertreters maßgebend.
- Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben, der Beschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- Ein derartiger Beschluß ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

- Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

### § 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt :
  - durch Tod
  - durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
  - durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### § 9 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes (§8,1b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen :
  - wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
  - wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied binnen 14 Tagen nach Beschlußfassung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Ausschlußentscheidung erfolgen.
  3. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist Berufung an das Schiedsgericht des KSB zulässig.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt, soweit sie mit Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht in Rückstand sind.

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu erlangen.

#### § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Schiedsgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.
- f) die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, gegebenenfalls unentgeltliche Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.

#### Organe des Vereins

##### § 12

#### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind :
  - a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der Ehrenrat
- 2) Die Mitglieder zu einem Vereinsorgan bekleiden ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

#### Mitgliederversammlung

##### § 13

#### Zusammentreffen und Vorsitz

- 1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über

16 Jahren haben eine Stimme (§10a findet Anwendung). Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

- 2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal, nach Ablauf des Geschäftsjahres, als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung , bei einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Benennung von Gründen einzureichen. Soweit begründete Anträge zur Tagesordnung gestellt worden sind, müssen diese, sofern sie nicht die Grundstruktur des Vereins berühren, oder Satzungsänderungen zum Inhalt haben, in die Tagesordnung aufgenommen werden. Andernfalls ist zur Entscheidung über diese Anträge, eine erneute Versammlung einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder 20 % der Stimmberechtigten diese beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den Paragraphen 22 und 23.

#### §14

#### Aufgaben der Versammlung

Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des Pressewartes
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- e) Ernennung der Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung des Gesamtvorstandes
- h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

§ 15  
Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- e) Bestimmung eines Wahlvorstehers, -alle 2 Jahre -
- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, -alle 2 Jahre-
- g) Wahl des Pressewartes - alle 2 Jahre-
- h) Wahl der Kassenprüfer
- j) Bestätigung der Abteilungsleitung und der Stellvertreter, -alle 2 Jahre-
- k) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, -alle 2 Jahre-
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16  
Vereinsvorstand

.1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart
- g) dem Jugendratvorsitzenden

- 2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus :
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten und deren Stellvertretern
  - e) dem Pressewart
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird durch je zwei der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für ihn ein kommissarisches Mitglied für die Restlaufzeit vom Gesamtvorstand zu berufen.

## § 17

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes :
  - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer des Ehrenrates. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
  - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
  - c) Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle, soweit der 2. Vorsitzende verhindert ist, in allen vorbezeichneten Angelegenheiten..
  - d) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliederlisten. Zahlungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes bedürfen eines Vorstandbeschlusses. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des



Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

- e) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
  - f) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, gleich welche Sportart von ihnen betrieben wird.
  - g) Der Jugenratvorsitzende vertritt neben dem Jugenwart/Jugendwartin die Jugendlichen des Vereins.
2. Die Abteilungen führen die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung aus.
3. Geschäftsführender- und Gesamtvorstand treffen sich zu Arbeitssitzungen vor jeder Mitgliederversammlung und bei Handlungsbedarf.

#### § 18

#### Vereinsabteilungen

- 1) Die Vereinsabteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, sowie einem oder mehreren Vertretern. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Die Aufgabe der Vereinsabteilungen ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse zu verwirklichen.
- 3) Neben den Abteilungen kann der Verein für vom Vorstand zu bestimmende Angelegenheiten Fachausschüsse bilden.

#### § 19

#### Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die verschiedenen Abteilungen angehören müssen sowie 3 Vertretern, für die dieselbe Regelung gilt. Die ordentlichen Mitglieder des Ehrenrates wählen während ihrer 1. Zusammenkunft aus ihrer Mitte, für die Dauer der Wahlperiode, einen Obman sowie dessen Vertreter. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen in Sachen:
  - a) in denen Sie selbst Partei oder beteiligt sind,

- b) Ihres Ehegatten oder früheren Ehegatten,
  - c) von Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,
  - d) in denen sie für eine der Parteien bereits tätig waren,
  - e) in denen sie Zeuge sind.
- 3) Mitglieder des Ehrenrates können auch wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Ehrenrat. Anstelle des betroffenen Mitglieds tritt bei dieser Entscheidung ein Ersatzmitglied.
  - 4) Sollte der Ehrenrat durch vorstehende Regelung zu Abs. 2 und 3 beschlußunfähig werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der zusätzliche Ehrenratsmitglieder in der erforderlichen Anzahl zu wählen sind.

#### § 20 Aufgaben des Ehrenrates

- 1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er tritt nach Antrag eines jeden Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich zur Sache zu äußern.
- 2) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen :
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung des Rechts, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
  - d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
  - e) Ausschluß aus dem Verein
- 3) Dem Betroffenen Mitglied ist die Entscheidung binnen 14 Tagen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Diese Entscheidung ist ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand zum Zwecke des Vollzuges schriftlich mitzuteilen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist Berufung an das Schiedsgericht des KSB oder der Sportgerichtsbarkeit des betreffenden Fachverbandes zulässig.

§ 21  
Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 eventuell 3 Jahren (zur Überschneidung der Amtszeiten) gewählt. Mindestens 2 Mitglieder haben dieses Amt inne. Jährlich wird ein Mitglied neu gewählt, wobei der Kassenprüfer mit 2 Jahren Amtszeit dann ausscheidet. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 22  
Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtlich Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftl. ergangen ist (§ 13 bleibt unberührt). Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen "Ja" und "Nein" -Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§16 Abs. 4 bleibt unberührt).

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23  
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen, ebenfalls mit 3/4 Mehrheit.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24  
Vermögen des Vereins

- 1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großheide, zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes in der Gemeinde Großheide.
- 2) Das übergebene Vermögen soll treuhänderisch verwaltet werden mit der Maßgabe, bei Neu- oder Wiedergründung des SuS Berumerfehn innerhalb von 10 Jahren, dieses Vermögen zurückzugeben.

§ 25  
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahreshauptversammlung findet im I. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Ausgefertigt:

Berumerfehn, den 05. Februar 2003

Erdmann  
1. Vorsitzender

Giesenberg  
Schriftführerin

Die vorliegende Satzung enthält die Gründungssatzung vom 28.10.1965 mit den Änderungen vom 13.04.1973, 17.07.1977, 16.07.1978, 15.07.1979, 31.07.1983, 18.11.1983, 16.07.1988, 08.03.1996, 14.03.1998 zuletzt geändert mit Beschluß vom 16.03.2002